

Gebührensatzung

zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Todtenweis

vom 23. November 1981

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14. März 2016

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührensschuldner

§ 3 Gebührentatbestand

§ 4 Gebührenmaßstab

§ 5 Gebührensatz

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

§ 7 Inkrafttreten

Gebührensatzung

zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Todtenweis

vom 23. November 1981

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14. März 2016

Auf Grund der Rechtsverordnung des Landkreises Aichach-Friedberg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung an die Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg vom 16.06.2015, der Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayABFG) sowie der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Todtenweis folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Todtenweis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr des angelieferten Abfalls wird nach m³ gemessen, mit Ausnahme von Kleinanlieferern.

§ 5

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt für

1. sortieren Beton oder Stahlbeton mit einer max. Größe pro Brocken von 0,5 x 0,5 m bei Anlieferung in haushaltsüblichen Kleinmengen bis 1,0 m³ **15,00 €**
2. sortierten Ziegel- oder Mauerabfall mit einer max. Größe pro Brocken von 0,5 x 0,5 m bei Anlieferung in haushaltsüblichen Kleinmengen bis 1,0 m³ **15,00 €**
3. strukturreichen Grünabfall (sonstige Bioabfälle sind über die braune Tonne des Landkreises zu entsorgen) je m³ **5,00 €**

Sofern kein Nachweis (Wiegeschein) über die angelieferten Mengen vorliegt, werden diese von der Aufsichtsperson geschätzt. Generell darf nur unbelastetes Material angeliefert werden. Die Anlieferungen beschränken sich auf Abfälle aus dem Gemeindegebiet.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Todtenweis, den 23.11.1981 / 14.03.2016

Gemeinde Todtenweis

gez.

Adolf Metzger
Erster Bürgermeister

Konrad Carl
Erster Bürgermeister